

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

18. März 1966

38

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 394

Leitsätze:

1. Bezieht ein Ruheständler von seinem früheren Arbeitgeber ein Ruhegeld unter Anrechnung der Hälfte seiner Sozialversicherungsrente und erhält der Ruheständler von der Sozialversicherung einen Nachzahlungsbetrag für eine zurückliegende Zeit, so unterliegt auch diese Nachzahlung zur Hälfte der Anrechnung.
2. In einem solchen Fall darf der Arbeitgeber die Anrechnung in der Weise vornehmen, daß er die geschuldeten Versorgungsbeträge solange einbehält, bis der anzurechnende Teil der Nachzahlung aufgezehrt ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 406/65

Urteil des BAG vom 18. März 1966

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
18. März 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Mai 1965 - 5 Sa 107/65 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 7. Juni 1895 geborene Kläger war von 1929 bis 1944 bei der Beklagten beschäftigt. Am 4. April 1944 wurde er wegen Berufsunfähigkeit als Stadtangestellter in den Ruhestand versetzt. Er bezieht seit dieser Zeit ein Ruhegeld auf Grund der Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeber-Verbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e.V. von 1925. § 3 Nr. 2 dieser Ruhegeldordnung hat folgenden Wortlaut:

"Das Ruhegeld beträgt - unter Anrechnung der Hälfte der vom Reich gewährten Invaliden- oder Altersrente - nach 10 Dienstjahren vom vollendeten 20. Lebensjahr ab gerechnet
es steigert sich vom 11.-20. Dienstjahr um je 35 Prozent,
es steigert sich vom 21.-40. " " " 2 Prozent,
bis zum Höchstsatz von 75 Prozent
des Jahreslohneinkommens nach dem vollendeten 40. Dienstjahre ..."

Die Beklagte rechnete auf Grund dieser Regelung die Hälfte der Angestelltenrente auf das Ruhegeld an. Sie zahlte an den Kläger ein Ruhegeld in wechselnder Höhe. In der Zeit von Januar bis August 1964 betrug das Ruhegeld nach Abzug der halben Rente 248,61 DM.

Durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. Juli 1964 wurde dem Kläger rückwirkend für die Zeit seit dem 1. Juni 1960 Altersruhegeld bewilligt. Damit wurde die Rente des Klägers erhöht. Er erhielt eine Nachzahlung von 8.894,-- DM.

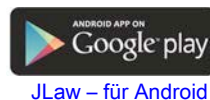
Am 22. Juli 1964 schrieb die Beklagte dem Kläger, er solle den für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. August 1964 an städtischem Ruhegeld zuviel erhaltenen Betrag von 4.447,-- DM zurückerstatten. Weil der Kläger dieser Aufforderung nicht nachkam, behielt die Beklagte ab September 1964 das Ruhegeld des Klägers ganz ein.

Mit der Klage verlangt der Kläger Ruhegeld für die Monate September und Oktober 1964. Er hat vorgetragen, die Beklagte könne aus der Rentennachzahlung kein Recht zur Kürzung des Ruhegeldes herleiten. Die bisher bezahlten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ruhegeldraten habe er längst verbraucht, die entsprechende Bereicherung sei also weggefallen. Im übrigen sei sein Ruhegeldanspruch unpfändbar und könne daher nicht durch eine Aufrechnung der Beklagten getilgt werden.

Der Kläger hat deshalb beantragt,
die Beklagte zur Zahlung von 497,22 DM
zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie meint, sie könne nach § 3 Nr. 2 der Ruhegeldordnung die Nachzahlung des Klägers anrechnen, obwohl der Kläger diese Nachzahlung für einen zurückliegenden Zeitraum erhalten habe. Jedenfalls könne sie aber mit einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Forderung des Klägers aufrechnen; denn der Kläger habe, wenn man die Nachzahlung berücksichtige, rückblickend ein zu hohes Ruhegeld bezogen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 310,17 DM stattgegeben. Das ist der Betrag, der sich ergibt, wenn man von dem Ruhegeld des Klägers die Hälfte der erhöhten Rente abzieht. Gegen das Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage ganz abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision bittet der Kläger, das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann die geforderten Ruhegeldzahlungen für die Monate September und Oktober 1964 nicht beanspruchen.

Das Ruhegeld berechnet sich nach § 3 Nr. 2 der maßgeblichen Ruhegeldordnung in der Weise, daß auf die Versorgungsbezüge die Hälfte der Sozialversicherungsrente des Klägers angerechnet wird. Für den Streitzeitraum (September und Oktober 1964) zahlte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an den Kläger eine Altersrente in Höhe von 369,20 DM. Mindestens die Hälfte hiervon



- 4 -

(184,60 DM) muß sich der Kläger also anrechnen lassen. Darüber wird seit dem Urteil des Arbeitsgerichts mit Recht nicht mehr gestritten. Die Parteien streiten nur darüber, wie die Nachzahlung von 8.894,-- DM zu behandeln ist, die die Bundesversicherungsanstalt für die zurückliegende Zeit (vom 1. Juni 1960 bis zum 31. August 1964) ausgezahlt hat.

1. Das Landesarbeitsgericht irrt, wenn es meint, § 3 Nr. 2 der Ruhegeldordnung erlaube keine rückwirkende Anrechnung der Nachzahlung. Eine vernünftige dem Sinn und Zweck dieser Ruhegeldregelung Rechnung tragende Auslegung ergibt vielmehr, daß die Anrechnung der Hälfte der Sozialversicherungsrente sich nicht auf die anteilige Anrechnung der laufenden Rente beschränken kann, sondern daß im Fall einer Nachzahlung auch diese Nachzahlung zur Hälfte der Anrechnung unterliegen muß. Die Ruhegeldordnung will durch die Anrechnungsklauseln eine angemessene Gesamtversorgung zugunsten des Pensionärs sicherstellen. Von diesen Bezügen soll er seinen Lebensunterhalt bestreiten; auf sie soll er sich einrichten können. Dabei versteht es sich von selbst, daß im Normalfall gleichmäßig auf jede Monatsrate des Ruhegeldes diejenige Rate der Sozialrente angerechnet wird, die für denselben Monat geleistet wird.

Diese Gleichmäßigkeit läßt sich nicht wahren, wenn die Sozialrente nicht gleichmäßig geleistet, sondern eine Nachzahlung erbracht wird. Dies ist indessen kein Grund, die Nachzahlung von der Anrechnung auszunehmen. Der Nachzahlungsbetrag ist für den Unterhalt des Pensionärs bestimmt und steht für den Verbrauch zur Verfügung. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum er nicht in gleicher Weise wie die laufende Rente zur Hälfte angerechnet werden sollte. Wollte man anders verfahren, so würde dies zu einer merkwürdigen Ungleichheit unter den Pensionären führen: Diejenigen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die sogleich ihre volle Sozialversicherungsrente erhalten und bei denen deshalb keine Nachzahlung anfällt, müßten die anteilige Anrechnung in vollem Umfang hinnehmen. Diejenigen, die - aus welchen Gründen auch immer - eine Nachzahlung bekommen, wären insoweit von der Anrechnung befreit. Die Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß eine solche Begünstigung der Nachzahlungsempfänger sich schwerlich rechtfertigen ließe.

2. In welcher Weise die Beklagte die Anrechnung hinsichtlich des Nachzahlungsbetrages durchführt, ist ihrem Ermessen überlassen, da sich der Ruhegeldordnung darüber nichts entnehmen läßt und die Parteien auch sonst nichts darüber vereinbart haben. Die Beklagte darf auch die geschuldeten Versorgungsbeträge solange ganz einbehalten, bis der anzurechnende Teil der Nachzahlung aufgezehrt ist.

Der Ausschluß der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen (§ 394 Satz 1 BGB i.V. mit §§ 850 ff. ZPO) steht dem nicht entgegen, gleichviel ob und inwieweit die Ruhegeldzahlungen der Beklagten pfändungsfrei sind. Die Beklagte rechnet nicht mit einem etwaigen Erstattungsanspruch gegen die Ruhegeldforderungen des Klägers auf, sondern sie schuldet insoweit kein Ruhegeld, wie die Anrechnungsbefugnis reicht. Anrechnungsklauseln wie § 3 Nr. 2 der hier maßgebenden Ruhegeldordnung begrenzen die Ruhegeldansprüche von vornherein, indem sie sie nach Maßgabe der Sozialrenten staffeln (BAG 7, 132 [135] = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 81 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Dem Kläger stehen Versorgungsbezüge nur in der Höhe zu, die sich ergibt, wenn man von dem errechneten Ruhegeld die Hälfte seiner Sozialversicherungsrente abzieht. Nichts anderes gilt für die Anrechnung des halben Nachzahlungsbetrages.

3. Der Kläger kann gegen die zeitweilige Einbehaltung seines Ruhegeldes nicht einwenden, er habe auf den fortlaufenden Bezug seines Ruhegeldes vertrauen dürfen, und dieses Vertrauen müsse geschützt werden. Der Kläger dürfte



nur darauf vertrauen, daß er die nach der Ruhegeldregelung vorgesehene Gesamtversorgung erhält. In diesem Vertrauen ist der Kläger aber nicht enttäuscht. Die Gesamtversorgung des Klägers ist durch die Nachzahlung gewährleistet. Es ist ihm zuzumuten, vorübergehend aus diesem zum Verbrauch bestimmten Betrag seine monatliche Rente bis zu der ihm nach der Ruhegeldordnung zustehenden Gesamtversorgung aufzustocken und daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

4. Der Nachzahlungsbetrag ist auch dann nicht anrechnungsfrei, wenn die Nachzahlung - wie der Kläger meint - nur daher rühren sollte, daß bis 1960 Versicherungszeiten aus den Jahren 1913 bis 1928, also aus der Zeit vor seinem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten, bei der Bemessung seiner Rente nicht berücksichtigt worden seien. Denn nach § 3 Nr. 2 der Ruhegeldordnung unterliegen die Sozialversicherungsrenten auch insoweit der Anrechnung, wie sie aus vordienstlichen Versicherungszeiten stammen. Die Ruhegeldordnung sieht die Anrechnung der Hälfte der Invaliden- oder Altersrente ohne irgendeine Einschränkung vor. Sie umfaßt also auch Rentenanteile aus solchen Versicherungszeiten, die vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten liegen. Gegen eine derartige Anrechnungsklausel bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eine Anrechnungsklausel des Inhalts, daß Sozialversicherungsrenten auf ein vom Arbeitgeber zu gewährendes Ruhegeld anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Renten vor oder nach Eintritt des Arbeitnehmers in die Dienste dieses Arbeitgebers ganz oder teilweise erworben worden sind, ist rechtlich zulässig (BAG 7, 132 = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt und AP Nr. 81 aaO).

5. Die Beklagte hat mithin die Ruhegeldbezüge für September und Oktober 1964 zu Recht einbehalten. Ob die Beklagte auch die Erstattung des halben Nachzahlungsbetrages hätte verlangen können, muß nicht entschieden werden. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu-



gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Dr. Feuerhake Rastetter

